

1234/AB
vom 07.05.2020 zu 1234/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.176.646

Wien, 6.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1234 /J der Abgeordneten Dr. Matznetter, Genossinnen und Genossen betreffend Beitragsreduktion für GSVG-Versicherte wegen Folgen Corona-Virus und Bedeckung Kosten Krankenversicherung der Bauern in der SVS wie folgt:**

Zur Frage 1:

- *Ist es richtig, dass zur Finanzierung der einmaligen Beitragssenkung für die in der SVB versicherten Personen im 4. Quartal 2016 die Tabaksteueranteile in Höhe von 2016 ca. 31 Mio. Euro gestrichen wurden?*

Durch eine Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) und des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 17/2017, erfolgte eine Gutschrift der SV-Beiträge für das 4. Quartal 2016 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit niedrigen Versicherungswerten und somit eine Entlastung dieser Betriebe. Diese Maßnahme wurde, wie den Erläuternden Bemerkungen dazu zu entnehmen ist, damit begründet, dass einerseits die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Betrieb in den davorliegenden Jahren erheblich gesunken sind und andererseits die Frost- und Schneekatastrophe im April 2016 der Landwirtschaft

Schadenssummen in dreistelliger Millionenhöhe beschert haben. Weiters geben die Gesetzesmaterialen darüber Auskunft, dass die Finanzierung dieser Beitragsentlastung aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage der Krankenversicherung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern erfolge.

In diesem Zusammenhang wurde nach der damaligen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur damaligen Regierungsvorlage ein Ungleichgewicht bei der Ausgestaltung der Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungsträger im Bereich des GSBG festgestellt. Die durch das Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen im GSBG bewirkten nach der WFA eine Mittelverschiebung in Höhe von 30 Mio. € zu den Gebietskrankenkassen.

Die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2016 bestätigen, dass die Reduzierung der Beitragsanteile der Krankenversicherung über die laufende Gebarung der Krankenversicherung des Jahres 2016 abgedeckt und die Reduzierung der Beitragsanteile der Unfall- und der Pensionsversicherung durch die Vermögensübertragung aus der Allgemeinen Rücklage des Zweiges Krankenversicherung getragen wurde. Insgesamt handelte es sich somit um einen Einmaleffekt im Jahr 2016, der zur Gänze aus den Mitteln der Krankenversicherung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in diesem Jahr finanziert wurde.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Stimmt es, dass damit die bisherige Krankenversicherung im Rahmen der SVB zwar bis Ende 2019 noch knapp im Plus, diese aber – ohne die Fusion zum 1.1.2020 – bereits heuer, 2020 einen Abgang zu verzeichnen hätte?*
- *Ohne die Fusion der SVS, wie hätte sich die Deckungsrechnung in der Krankenversicherung der Bauern 2020 und in den Folgejahren entwickelt?*
- *Stimmt daher die Überlegung, dass das Defizit in der Krankenversicherung der Bauern durch die Überschüsse in der Krankenversicherung der nach dem GSVG und FSVG Versicherten, welche nunmehr in die gemeinsame Gebarung der SVS eingehen, vorläufig abgedeckt wird und in den Folgejahren wesentlich zu den erwarteten Abgängen ab 2024 beiträgt?*

Gemäß § 53 Abs. 7 SVSG hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – bis zu einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über eine Zusammenführung – getrennte Rechenkreise für die Personen, die dem GSVG und FSVG sowie für die Personen, die dem BSVG unterliegen, zu führen.

Aus den Gebarungsprognosen (Stand 15.2.2020) des gesonderten Rechenkreises für die Personen, die dem BSVG unterliegen, geht hervor, dass im Jahr 2020 kein Abgang, sondern ein Bilanzgewinn in Höhe von rd. 22,6 Mio. € zu erwarten ist.

Die Gebarungsprognose für die Jahre 2020 bis 2024 stellt sich für den gesonderten Rechenkreis für den Zweig Krankenversicherung der dem BSVG unterliegenden Personen wie folgt dar (Beträge in Mio. €):

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Bilanzergebnis	+22,6	+22,3	+8,1	- 0,5	- 9,5

Insgesamt ergibt sich auf Basis der Prognosezahlen für den Zeitraum 2020 bis 2024 somit ein kumulierter prognostizierter Bilanzgewinn im Rechenkreis nach dem BSVG in Höhe von rd. 43 Mio. €.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Prognosen mit der Vorsicht des ordentlichen Kaufmannes zu erstellen sind und dass mit zunehmendem Prognosezeitraum auch die Prognoseunschärfe zunimmt. In der gegenwärtigen Situation wird die Aussagekraft der Prognosezahlen zusätzlich limitiert, da die Auswirkungen der COVID-19-Krise in den aktuellen Gebarungsprognosen noch nicht enthalten und die kurz- und mittelfristigen Wirkungen dieser Krise auf die Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Aber bereits aufgrund der Regelungen der Rechnungsvorschriften sind künftige Verluste des Rechenkreises nach dem BSVG auch durch die Rücklagen dieses Rechenkreises zu tragen. Die gesonderte Führung der Rechenkreise gemäß § 53 Abs. 7 SVSG bedingt auch eine Trennung der aus den getrennten Rechenkreisen nach dem GSVG und FSVG bzw. nach dem BSVG resultierenden Rücklagenentwicklung, die in § 13 Abs. 3 der Rechnungsvorschriften explizit verankert ist. Ein künftiger Verlust ist buchtechnisch automatisch zwingend der Allgemeinen Rücklage aus dem Zweig Krankenversicherung des Rechenkreises nach dem BSVG zuzuordnen und wird zur Gänze von dieser getragen, weshalb eine Belastung der GSVG- und FSVG-Versicherten unter den aktuellen Rahmenbedingungen aus heutiger Sicht nicht gegeben ist.

Zu den Frage 5 und 6:

- *Wenn schon die nach dem GSVG und FSVG versicherten Personen indirekt die Beitragssenkung der Bauern im 4. Quartal 2016 mitfinanzieren dürfen und dabei auch mangels Leistungsharmonisierung im Bereich der SVS schlechtere Leistungen in der Krankenversicherung erhalten (Stichwort Selbstbehalt), wieso bekommen diese Versicherten nach dem GSVG und FSVG nicht auch einen Ausgleich?*
- *Planen Sie. Hr. Bundesminister, dass die nach dem GSVG und FSVG versicherten Personen so wie die Bauern 2016 für ein Quartal einen Beitragsnachlass von 53 % heuer im Ausgleich für die Folgen der Corona-Virus-Katastrophe bekommen?*

Die damalige gesetzliche Änderung bezog sich auf eine konkrete, lediglich im bäuerlichen Bereich bestehende einmalige Situation im Jahr 2016. Wie meinen Ausführungen zu den Fragen 2 bis 4 darüber hinaus zu entnehmen ist, liegt eine Mitfinanzierung durch die nach dem GSVG und FSVG versicherten Personen aus heutiger Sicht nicht vor.

Zur Abmilderung der finanziellen Härten auf Grund der momentanen Situation haben die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie die Österreichische Gesundheitskasse (letztere für jene Selbständigen, die auch Dienstgeber/innen sind) bereits Maßnahmen auf Grund der geltenden Rechtslage (wie Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten, keine Anlastung von Verzugszinsen) gesetzt. Weiters hat die Bundesregierung mit dem Härtefall-Fonds eine Soforthilfe für Selbständige geschaffen, die aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

